
2018 **Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 2018** **Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
29. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen	66
29. 1.2018	Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte	67
29. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister	71
30. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	72
30. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	72
30. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	73
30. 1.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	73
31. 1.2018	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	74
2. 2.2018	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	76
5. 2.2018	Bekanntmachung der 39. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	79
6. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Über-einkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	87
8. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkom-mens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	88
8. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Aus-lieferungsübereinkommen	88
8. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	89
8. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	90
8. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	90
12. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	91
14. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	92
19. 2.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	93
20. 2.2018	Bekanntmachung der deutsch-philippinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	94

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Vom 29. Januar 2018

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 13. Februar 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2013 II S. 42, 44) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Argentinien	am 2. November 2017
Jamaika	am 11. Dezember 2017
Malta	am 7. Dezember 2017

in Kraft getreten.

II.

Darüber hinaus ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Portugal	am 19. Januar 2018
----------	--------------------

in Kraft getreten.

III.

Es wird ferner nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für die

Seychellen	am 27. Februar 2018
------------	---------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2017 (BGBl. II S. 1239).

Berlin, den 29. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Wirksamwerden
der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom 29. Januar 2018

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 8 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden Staaten und Hoheitsgebieten wirksam geworden ist:

Argentinien	am 29. November 2017
Australien	am 19. April 2017
Belgien	am 19. April 2017
Brasilien	am 20. Mai 2017
Chile	am 19. Mai 2017
China	am 15. Juni 2017
Costa Rica	am 19. April 2017
Dänemark	am 19. April 2017
Estland	am 19. April 2017
Finnland	am 19. April 2017
Frankreich	am 19. April 2017
Griechenland	am 31. Oktober 2017
Indien	am 29. November 2017
Irland	am 19. April 2017
Island	am 19. April 2017
Italien	am 19. April 2017
Japan	am 29. Juni 2017
Kanada	am 19. April 2017
Korea, Republik	am 16. Juni 2017
Lettland	am 16. Juni 2017
Liechtenstein	am 19. April 2017
Litauen	am 13. November 2017
Luxemburg	am 24. Mai 2017
Malaysia	am 1. Mai 2017
Mexiko	am 19. April 2017
Neuseeland	am 19. April 2017
Niederlande	am 19. April 2017
Norwegen	am 19. April 2017
Österreich	am 20. April 2017
Polen	am 12. Juli 2017
Portugal	am 16. Juni 2017
Schweden	am 8. November 2017
Schweiz	am 1. Dezember 2017

Slowakei	am	19. April 2017
Slowenien	am	19. April 2017
Spanien	am	19. April 2017
Südafrika	am	19. April 2017
Tschechien	am	5. Oktober 2017
Uruguay	am	19. April 2017
Vereinigtes Königreich auch für Bermuda, Guernsey, Insel Man sowie für Jersey.	am	19. April 2017

II.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die nach § 8 Absatz 1 zum Wirksamwerden erforderlichen Notifikationen am 19. April 2017 beim OECD-Sekretariat hinterlegt. Weiterhin hat die Bundesrepublik Deutschland bei Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“Interpretative declaration by the Government of the Federal Republic of Germany to the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports

1. It is the understanding of the Government of the Federal Republic of Germany that the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports signed today will only apply between the Competent Authority of the Federal Republic of Germany and another Competent Authority after the Jurisdiction of that Competent Authority has been included in the list to be provided by the Competent Authority of the Federal Republic of Germany pursuant to paragraph 1 (e) of Section 8 of the Multilateral Agreement and provided that all further requirements contained in Section 8 of the Multilateral Agreement have been met – regardless of whether the Multilateral Agreement was signed already on 27 January 2016 or at a later date.

2. If a Competent Authority has notified the Co-ordinating Body Secretariat of a change to the notification it had provided pursuant to Section 8 of the Multilateral Agreement, especially to the confidentiality and data safeguard questionnaire attached to the Agreement pursuant to paragraph 1 (d) of Section 8, the Competent Authority of the Federal Republic of Germany reserves the right to terminate this Multilateral Agreement in accordance with paragraph 6 of Section 8 thereof.

3. The Government of the Federal Republic of Germany declares that all terms not defined in the Multilateral Agreement are to be construed in accordance with domestic statutory law.

4. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the threshold referred to in paragraph 1 (e) of Section 1 of the Multilateral Agreement is to be defined by domestic law. Should the threshold specified in the 2015 Report be amended at a later date, this amendment must also be put into effect by means of domestic law.

„Auslegungserklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, dass die heute unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte nur zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen zuständigen Behörde – gleichviel ob die Mehrseitige Vereinbarung bereits am 27. Januar 2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wurde – wirksam wird, wenn der Staat dieser zuständigen Behörde in die gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Liste aufgenommen wurde und sofern alle weiteren Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung erfüllt sind.

2. Hat eine zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Änderung an den von ihr übermittelten Notifikationen nach § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung notifiziert, insbesondere an dem nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung beizufügenden Fragebogen zur Vertraulichkeit und zu Datenschutzvorkehrungen, so behält sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland vor, diese Mehrseitige Vereinbarung entsprechend § 8 Absatz 6 dieser Mehrseitigen Vereinbarung zu kündigen.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass jeder nicht in der Mehrseitigen Vereinbarung definierte Begriff im Sinne nationaler gesetzlicher Vorschriften auszulegen ist.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung durch innerstaatliches Recht festzulegen ist. Wird der in dem Bericht von 2015 bestimmte Schwellenwert in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.

5. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the 'CbC Report' referred to in paragraph 1 (h) of Section 1 of the Multilateral Agreement will contain such information pertaining to the items as required by domestic law and will take the format defined in domestic law. Should the information and format specified in the 2015 Report be amended at a later date, this amendment must also be put into effect by means of domestic law.

6. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the restriction on use contained in paragraph 2 of Section 5 of the Multilateral Agreement is to be so construed that this Multilateral Agreement covers only the exchange of data in purely tax-related matters, with the consequence that data transmitted on the basis of the Multilateral Agreement may not be used for other purposes, in particular for criminal proceedings that are not related solely to tax crimes, without the consent of the Jurisdiction transmitting the data. To this extent, the 'economic and statistical analysis' referred to in the second sentence of paragraph 2 of Section 5 of the Multilateral Agreement may include only analysis for tax law purposes to determine possible tax law assessments.

Declaration by the Government of the Federal Republic of Germany on the Federal Republic of Germany's provisions on data protection and restrictions on the use of data in connection with Section 5 of the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports

With respect to Section 5 of the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports, the Government of the Federal Republic of Germany declares that its Competent Authority shall consider itself obliged to transmit tax data relating to individuals or companies (hereinafter referred to as 'data') only if the receiving Party (hereinafter referred to as the 'receiving agency') complies with the following safeguards:

1. The receiving agency may use the data only in compliance with Article 22 of the Convention of 25 January 1988 on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol of 27 May 2010 (hereinafter referred to as 'the Convention') and shall be subject to the conditions prescribed by the transmitting agency. The use of data for any purpose not listed in paragraph 1 of Article 4 and paragraph 2 of Article 22 of the Convention and paragraph 2 of Section 5 of this Multilateral Agreement shall be permissible only with the prior consent of the Federal Republic of Germany. This shall apply in particular to the use of such data as evidence before a court dealing with general criminal matters that are not purely tax-related. To this extent the procedures for mutual judicial assistance in criminal matters and, for

5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der ‚länderbezogene Bericht‘ nach § 1 Absatz 1 Buchstabe h der Mehrseitigen Vereinbarung diejenigen Informationen zu den Posten und in dem Format enthalten wird, welche im innerstaatlichen Recht festgelegt wurden. Werden die in dem Bericht von 2015 festgelegten Informationen und das Format in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Verwendungsbeschränkung des § 5 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung in der Weise zu verstehen ist, dass diese Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in reinen Steuersachen erfasst, mit der Folge, dass die auf seiner Grundlage übermittelten Daten ohne Zustimmung des übermittelnden Staates für andere Zwecke, insbesondere Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nicht verwendet werden dürfen. Insofern kann es sich bei den in § 5 Absatz 2 Satz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten ‚wirtschaftliche und statistische Analysen‘ ausschließlich um Analysen zu steuerrechtlichen Zwecken zur Bestimmung möglicher steuerrechtlicher Bewertungen handeln.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte, dass sich ihre zuständige Behörde bei Steuerdaten, die personen- oder unternehmensbezogen sind (im Folgenden: Daten), nur dann zur Übermittlung verpflichtet sieht, wenn die empfangende Vertragspartei (im Folgenden: empfangende Stelle) die folgenden Schutzbestimmungen beachtet:

1. Die empfangende Stelle darf die Daten nur in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geänderten Fassung (im Folgenden: Übereinkommen) verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verwendung der Daten für jeden nicht in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens sowie in Artikel 5 Absatz 2 dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführten Zweck ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Daten als Beweismittel vor einem Gericht für allgemeine

Member States of the European Union, procedures regarding cross-border cooperation in criminal matters shall remain unaffected.

The Federal Republic of Germany shall not consider itself obliged to transmit tax data if the use of such data would violate the Federal Republic of Germany's public policy (*ordre public*) or essential interests within the meaning of paragraph 2 of Article 21 of the Convention. Insofar as the data transmitted are disclosed in court proceedings or in a court decision, the receiving Party shall ensure that such disclosure will not lead to the imposition or execution of the death penalty against persons whose data were transmitted or to the use of such data, without the consent of the transmitting Party, for other purposes not covered by the Convention.

2. The receiving agency shall document the receipt of the transmitted data. At the request of the Competent Authority of the Federal Republic of Germany, the receiving agency shall provide information on the use of the transmitted data, the results achieved thereby, and the consequences of the use of the data.

3. In the event that inaccurate data, or data which should not have been transmitted, have been transmitted, the receiving agency shall be obliged to correct or delete such data without delay following notification by the transmitting agency.

4. The receiving agency shall bear liability in accordance with its domestic law in the event that any persons or companies suffer unlawful damage due to the erroneous use of data transmitted as part of the exchange of data pursuant to this Multilateral Agreement.

5. Where German law provides for specific deadlines for deleting the transmitted data or deadlines for reviewing whether such data should be deleted, the transmitting agency of the Federal Republic of Germany shall inform the receiving agency accordingly. The receiving agency shall ensure compliance with such deadlines. In any case, the transmitted data shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were transmitted.

6. The receiving agency shall be obliged to take effective measures to protect the transmitted data against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

7. The persons and authorities referred to in the Multilateral Agreement may disclose information in public court proceedings or in judicial decisions relating to the taxes in question. The Government of the Federal Republic of Germany interprets this to

Strafsachen, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind. Insoweit bleiben die Verfahren der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen bzw. – für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Verfahren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unberührt.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich nicht zur Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet, wenn die Verwendung gegen ihren *ordre public* oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens verstoßen würde. Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen gelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen, deren Daten übermittelt wurden, die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird oder die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei für sonstige vom Übereinkommen nicht erfasste Zwecke verwendet werden.

2. Die empfangende Stelle dokumentiert den Empfang der übermittelten Daten. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die empfangende Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten, die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung.

3. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Stelle nach Mitteilung durch die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

4. Wurden Personen oder Unternehmen durch die fehlerhafte Verwendung der im Rahmen des Datenaustauschs nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Daten rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

5. Soweit das deutsche Recht in Bezug auf die übermittelten Daten besondere Lösungs- oder Lösungsprüffristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle der Bundesrepublik Deutschland die empfangende Stelle darauf hin. Die empfangende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen eingehalten werden. In jedem Fall sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

6. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

7. Die in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Personen und Behörden können die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung bezogen auf die betroffenen Steuern offenlegen. Die Regierung

mean that the disclosure of such information in public court proceedings or in judicial decisions also includes disclosure in a preliminary investigation by a public prosecutor. Under German law, confidentiality cannot be guaranteed in all preliminary investigations by public prosecutors, because in Germany the principle of confidentiality may be overridden with reference to the right of access to information not only in court proceedings but also in preliminary criminal investigations.”

der Bundesrepublik Deutschland legt diese Befugnis so aus, dass die Offenlegung der Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung auch die Offenlegung in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschließt. Nach deutschem Recht kann die Vertraulichkeit nicht in allen Fällen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden, weil in Deutschland der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht durchbrochen werden kann.“

Berlin, den 29. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

Vom 29. Januar 2018

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für

Montenegro am 9. Januar 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2016 (BGBl. II S. 860).

Berlin, den 29. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

Vom 30. Januar 2018

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423, 424; 2002 II S. 1870, 1871) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Armenien am 19. Januar 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (BGBl. II S. 307).

Berlin, den 30. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 30. Januar 2018

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Indien* am 1. Mai 2018
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3
und Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. April 2016 (BGBl. II S. 519).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 30. Januar 2018

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR – TIR-Übereinkommen – (BGBl. 1979 II S. 445, 446; 2015 II S. 501, 502) wird nach seinem Artikel 53 Absatz 2 für

Katar am 25. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (BGBl. II S. 1162).

Berlin, den 30. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 30. Januar 2018

Die Bekanntmachung vom 22. August 2017 (BGBl. II S. 1247) wird dahin gehend berichtigt, dass das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Andorra* am 10. März 2018
in Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. September 2017 (BGBl. II S. 1309).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Januar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. Januar 2018

Das in Tegucigalpa am 19. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (BCIE) über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Wasserver- und Abwasserentsorgungsprogramm Zentralamerika III) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Mai 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Januar 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
(Wasserver- und Abwasserentsorgungsprogramm Zentralamerika III)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
im Folgenden „Bank“ genannt –

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Mittelamerika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundes-
republik Deutschland in Tegucigalpa mit Verbalnote Nr. 141/2016
vom 20. Dezember 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgungsprogramm Zentralamerika III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von bis zu 25 700 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen siebenhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank durch ein anderes oder andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Bank wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vertrages in den Mitgliedstaaten der Bank von Steuern und sonstigen Abgaben befreit wird.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Tegucigalpa am 19. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Beatrix Kania

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Nick Rischbieth

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 2018

Das in Islamabad am 31. Oktober 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 31. Oktober 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Henning Plate

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Oktober 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 33 410 000 Euro (in Worten: dreiunddreißig Millionen vierhundertzehn Tausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Förderung Erneuerbarer Energien“ bis zu 33 410 000 Euro (in Worten: dreiunddreißig Millionen vierhundertzehn Tausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 43 000 000 Euro (in Worten: dreiundvierzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Garantiefonds für Khyber Pakhtunkhwa, FATA und Belutschistan (MDTF, Phase II)“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
 - b) „Existenzförderung und Förderung von kleinen kommunalen Infrastrukturmaßnahmen“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - c) „Gesundheitsfinanzierung“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
 - d) „Reintegration und Wiederaufbaumaßnahmen für rückkehrende Binnenvertriebene (IDP) in den pakistanischen Stammesgebieten“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren. Dies gilt nicht für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 (b) genannte Vorhaben.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan befreit die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Er-

fällung der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Islamischen Republik Pakistan entstehen.

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erstattet auf Antrag den deutschen Durchführungsorganisationen die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in Pakistan auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben wurden. In diesem Zusammenhang erho- bene besondere Verbrauchsteuern werden auf Antrag von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan übernommen. Da- rüber hinaus befreit die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Ge- nehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und soll rückwirkend ab dem 20. Oktober 2015, dem Tag der Regierungsverhandlungen, zur Anwendung kommen.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Isla- mischen Republik Pakistan veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolg- ten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Islamabad am 31. Oktober 2017 in zwei Urschrif- ten, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Martin Kobler

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Arif Ahmed Khan

**Bekanntmachung
der 39. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 5. Februar 2018

Nachstehend wird die vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 49. Sitzung am 27. Mai 2016 beschlossene 39. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.2.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Absätze 3.5 und 3.6 der Vereinbarung sind nach Absatz 8.2.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2016

in Kraft getreten.

Die nach Absatz 8.3.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen des Wortlauts des Absatzes 2 der Anlage 1, des Absatzes 12 der Anlage 8 und der Wortlaut der Anlage 10 zu der Vereinbarung sind nach Absatz 8.3.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1361).

Berlin, den 5. Februar 2018

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

39. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 27. Mai 2016)

I Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 49. Sitzung am 27. Mai 2016)

01 The existing text of **section 3.5** of the Memorandum will be replaced by:

Where the ground for a detention is the result of accidental damage suffered to a ship, no detention order will be issued, provided that:

- .1 due account has been given to the requirements contained in Regulation I/11(c) of SOLAS regarding notification to the flag Administration, the nominated surveyor or the recognized organization responsible for issuing the relevant certificate;
- .2 prior to entering a port or immediately after a damage has occurred, the master or ship owner has submitted to the port State control authority details on the circumstances of the accident and the damage suffered and information about the required notification of the flag Administration;
- .3 appropriate remedial action, to the satisfaction of the Authority, is being taken by the ship, and
- .4 the Authority has ensured, having been notified of the completion of the remedial action, that deficiencies which were clearly hazardous to safety, health or the environment have been addressed to the satisfaction of the Authority.

02 The existing text of **section 3.6** of the Memorandum will be replaced by:

In exceptional circumstances where, all applicable statutory certificates as defined in a PSCCInstruction are missing, expired or invalid, or as a result of a more detailed inspection, the overall condition of a ship and its equipment, also taking the seafarers and their living and working conditions into account, is found to be obviously sub-standard, the Authority may suspend an inspection. The suspension of the inspection may continue until the responsible parties have taken the steps necessary to ensure that the ship complies with the requirements of the relevant instruments. Prior to suspending an inspection, the Authority must have recorded detainable deficiencies in several areas as set out in a PSCCInstruction. The notification of the detention to the responsible parties will state that the inspection is suspended until the Authority has been informed that the ship complies with all relevant requirements.

01 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.5** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Ist der Festhaltegrund das Ergebnis eines Unfallschadens an einem Schiff, so wird unter folgenden Voraussetzungen kein Festhalten angeordnet:

- .1 Die Vorschriften in SOLAS-Regel I/11 Buchstabe c hinsichtlich der Benachrichtigung der Verwaltung des Flaggenstaats, des ernannten Besichtigers oder der anerkannten Organisation, die beziehungsweise der für die Ausstellung des einschlägigen Zeugnisses zuständig ist, sind ordnungsgemäß erfüllt worden;
- .2 vor dem Einlaufen in einen Hafen oder unmittelbar nach Eintritt eines Schadens hat der Kapitän oder der Schiffseigner der Hafenstaatkontrollbehörde Einzelheiten über die Unfallumstände und den eingetretenen Schaden sowie Angaben über die erforderliche Benachrichtigung der Verwaltung des Flaggenstaats übermittelt;
- .3 von Seiten des Schiffes werden bereits angemessene Abhilfemaßnahmen entsprechend den Anforderungen der Behörde durchgeführt;
- .4 die Behörde hat nach Benachrichtigung über den Abschluss der Abhilfemaßnahmen sichergestellt, dass die Mängel, die eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt dargestellt haben, entsprechend den Anforderungen der Behörde angegangen worden sind.

02 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.6** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Behörde in Fällen, in denen alle einschlägigen vorgeschriebenen Zeugnisse, wie sie in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses bestimmt sind, fehlen, abgelaufen oder ungültig sind oder in denen als Ergebnis einer gründlicheren Überprüfung festgestellt wird, dass der Gesamtzustand eines Schiffes und seiner Ausrüstung, auch unter Berücksichtigung der Seeleute und ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, offensichtlich unternormig ist, eine Überprüfung aussetzen. Die Überprüfung kann so lange ausgesetzt werden, bis die Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass das Schiff den Vorschriften der einschlägigen Übereinkünfte entspricht. Bevor eine Überprüfung ausgesetzt wird, muss die Behörde in mehreren der in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses genannten Bereiche Mängel erfasst haben, die ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen. Die Benachrichtigung der Verantwortlichen über das Festhalten enthält die Angabe, dass die Überprüfung so lange ausgesetzt wird, bis die Behörde davon unterrichtet worden ist, dass das Schiff allen einschlägigen Vorschriften entspricht.

- II Änderung der Anlage 1 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 49. Sitzung am 27. Mai 2016)
- 03 The existing text of **section 2 of Annex 1** will be replaced by:
- 03 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 2 der Anlage 1** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- (Übersetzung)*
- 2 Ships below convention size.
- 2 Schiffe mit einem Raumgehalt unterhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Übereinkunft
- 2.1 To the extent a relevant instrument is not applicable to a ship below convention size, the Port State Control Officer's task will be to assess whether the ship is of an acceptable standard in regard to safety, health or the environment. In making that assessment, the Port State Control Officer will take due account of such factors as the length and nature of the intended voyage or service, the size and type of the ship, the equipment provided and the nature of the cargo.
- 2.1 Findet eine einschlägige Übereinkunft auf ein Schiff mit einem Raumgehalt unterhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Übereinkunft keine Anwendung, so obliegt es dem Hafenstaat-Besichtiger, festzustellen, ob das Schiff in Bezug auf die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt annehmbaren Normen entspricht. Bei dieser Feststellung berücksichtigt der Hafenstaat-Besichtiger Umstände wie die Dauer und Art der beabsichtigten Reise oder des beabsichtigten Einsatzes, die Größe und Art des Schiffes, die zur Verfügung stehende Ausrüstung sowie die Art der Ladung.
- 2.2 In the exercise of his functions the Port State Control Officer will be guided by any certificates and other documents issued by or on behalf of the flag State Administration. The Port State Control Officer will, in the light of such certificates and documents and in his general impression of the ship, use his professional judgement in deciding whether and in what respects the ship will be further inspected. When carrying out a further inspection the Port State Control Officer will, to the extent necessary, pay attention to the items listed in 3 of this Annex. The list is not considered exhaustive but is intended to give an exemplification of relevant items.
- 2.2 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet sich der Hafenstaat-Besichtiger nach den von der Verwaltung des Flaggenstaats beziehungsweise in deren Auftrag ausgestellten Zeugnissen und sonstigen Unterlagen. Bei der Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht das Schiff weiter überprüft wird, legt der Hafenstaat-Besichtiger unter Berücksichtigung dieser Zeugnisse und Unterlagen sowie seines allgemeinen Eindrucks von dem Schiff sein fachliches Urteil zugrunde. Bei der Durchführung einer weiteren Überprüfung richtet der Hafenstaat-Besichtiger seine Aufmerksamkeit im erforderlichen Umfang auf die in Absatz 3 dieser Anlage aufgeführten Punkte. Diese Aufzählung gilt nicht als erschöpfend; sie führt lediglich Beispiele für die in Betracht kommenden Punkte auf.
- 2.3 Items of general importance
- 2.3 Punkte von allgemeiner Bedeutung
- 2.3.1 Items related to the conditions of assignment of load lines:
- 2.3.1 Punkte im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Zuweisung des Freibords:
- .1 weather tight (or watertight as the case may be) integrity of exposed decks;
- .1 Wetterfestigkeit (beziehungsweise Wasserdichtigkeit) der freiliegenden Decks;
- .2 hatches and closing appliances;
- .2 Luken und Verschlussvorrichtungen;
- .3 weather tight closures to openings in superstructures;
- .3 wetterfeste Verschlüsse an Öffnungen in Aufbauten;
- .4 freeing arrangements;
- .4 Wasserpforten;
- .5 side outlets;
- .5 seitliche Auslassöffnungen;
- .6 ventilators and air pipes;
- .6 Lüfter und Luftrohre;
- .7 stability information.
- .7 Stabilitätsunterlagen.
- 2.3.2 Other items related to the safety of life at sea:
- 2.3.2 Sonstige Punkte im Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens auf See:
- .1 life saving appliances;
- .1 Rettungsmittel;
- .2 fire fighting appliances;
- .2 Brandbekämpfungsausrüstung;
- .3 general structural conditions (i.e. hull, deck, hatch covers, etc.);
- .3 allgemeiner Zustand der schiffbaulichen Verbände (Außenhaut, Decks, Lukendeckel und so weiter);
- .4 main machinery and electrical installations;
- .4 Hauptmaschinenanlage und elektrische Anlagen;
- .5 navigational equipment including radio installations.
- .5 Navigationsausrüstung einschließlich Funkanlagen.
- 2.3.3 Items related to the prevention of pollution from ships:
- 2.3.3 Punkte im Zusammenhang mit der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe:
- .1 means for the control of discharge of oil and oily mixtures e.g. oily water separating or filtering equipment
- .1 Vorrichtungen zur Überwachung des Einleitens von Öl und ölhaltigen Gemischen, zum Beispiel Öl-Wasser-

- | | |
|---|--|
| <p>or other equivalent means (tank(s) for retaining oil, oily mixtures, oil residues);</p> <p>.2 means for the disposal of oil, oily mixtures or oil residues;</p> <p>.3 presence of oil in the engine room bilges;</p> <p>.4 means for the collection, storage and disposal of garbage.</p> <p>2.4 In the case of deficiencies which are considered hazardous to safety, health or the environment the Port State Control Officer will take such action, which may include detention as may be necessary, having regard to the factors mentioned in 2.1 of this Annex, to ensure that the deficiency is rectified or that the ship, if allowed to proceed to another port, does not present a clear hazard to safety, health or the environment.</p> | <p>Separatoranlage, Filtersystem oder andere gleichwertige Vorrichtungen (Tank(s) zur Aufnahme von Öl, ölhaltigen Gemischen, Ölrückständen);</p> <p>.2 Vorrichtungen für die Abgabe von Öl, ölhaltigen Gemischen oder Ölrückständen;</p> <p>.3 Vorhandensein von Öl in den Maschinenraumbilgen;</p> <p>.4 Vorrichtungen zum Sammeln, Lagern und Beseitigen von Abfällen.</p> <p>2.4 Bei Mängeln, die als gefährlich für die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt angesehen werden, trifft der Hafenstaat-Besichtiger unter Berücksichtigung der in Absatz 2.1 genannten Umstände die erforderlichen Maßnahmen (zu denen gegebenenfalls auch das Festhalten gehören kann), um sicherzustellen, dass der betreffende Mangel beseitigt wird oder dass das Schiff, falls ihm die Weiterfahrt zu einem anderen Hafen gestattet worden ist, keine offensichtliche Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt darstellt.</p> |
|---|--|

III Änderung der Anlage 8 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 49. Sitzung am 27. Mai 2016)

- 04 The existing text of **section 12 of Annex 8** will be replaced by:
- 04 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 12 der Anlage 8** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Unexpected factors could indicate a serious threat to the safety of the ship and the crew or to the environment but the need to undertake an additional inspection is for the professional judgement of the Authority. These factors include:

- Ships reported by pilots or relevant authorities which may include information from Vessel Traffic Services about ships' navigation,
- Ships which did not comply with the reporting obligations,
- Ships reported with an outstanding ISM deficiency (3 months after issuing of the deficiency),
- Previously detained ships (3 months after the detention),
- Ships which have been the subject of a report or complaint by the master, a seafarer, or any person or organization with a legitimate interest in the safe operation of the ship, ship on-board living and working conditions or the prevention of pollution, unless the Member State concerned deems the report or complaint to be manifestly unfounded,
- Ships operated in a manner to pose a danger,
- Ships reported with problems concerning their cargo, in particular noxious or dangerous cargo,
- Ships where information from a reliable source became known, that their risk parameters differ from the recorded ones and the risk level is thereby increased,
- Ships carrying certificates issued by a formerly Paris MoU recognized organization whose recognition has been withdrawn since the last inspection in the Paris MoU region.

Unerwartete Faktoren können auf eine ernste Bedrohung der Sicherheit des Schiffes und der Besatzung oder der Umwelt hindeuten; die Entscheidung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Überprüfung unterliegt jedoch dem fachlichen Urteil der Behörde. Zu diesen Faktoren zählen

- Schiffe, die von Lotsen oder zuständigen Behörden gemeldet wurden, gegebenenfalls einschließlich Informationen von Schiffsverkehrsdiensten über die Führung von Schiffen,
- Schiffe, die die Meldepflichten nicht erfüllt haben,
- Schiffe, bei denen ein nicht beseitigter ISM-bezogener Mangel gemeldet wurde (3 Monate nach Feststellung des Mangels),
- Schiffe, die zuvor festgehalten wurden (3 Monate nach der Festhaltemaßnahme),
- Schiffe, die Gegenstand einer Meldung oder Beschwerde von Seiten des Kapitäns, eines Seemanns oder einer Person oder Organisation mit berechtigtem Interesse am sicheren Betrieb des Schiffes, an den Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord des Schiffes oder an der Verhütung von Verschmutzung waren, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat erachtet die Meldung oder Beschwerde als offensichtlich unberechtigt,
- Schiffe, die so betrieben wurden, dass sie eine Gefahr darstellten,
- Schiffe, bei denen Probleme mit der Ladung gemeldet wurden, insbesondere mit schädlicher oder gefährlicher Ladung,
- Schiffe, bei denen aus verlässlicher Quelle bekannt wurde, dass ihre Risikoparameter von den verzeichneten Parametern abweichen, und deren Risikoniveau dadurch höher ausfällt,
- Schiffe, die Zeugnisse mit sich führen, die von einer ehemals im Rahmen der Pariser Vereinbarung anerkannten Organisation ausgestellt wurden, der seit der letzten Überprüfung im Geltungsbereich der Pariser Vereinbarung die Anerkennung entzogen wurde.

IV Änderung der Anlage 10 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 49. Sitzung am 27. Mai 2016)

05 The existing text of **Annex 10** will be replaced by:05 Der bisherige Wortlaut der **Anlage 10** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

At the initial inspection the Port State Control Officer will, as a minimum and to the extent applicable, examine the following documents:

Bei der Erstüberprüfung prüft der Hafenstaat-Besichtiger in dem Umfang, der zweckmäßig ist, zumindest folgende Unterlagen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> .1 International Tonnage Certificate (1969) (ITC, Art.7); .2 Certificate of Registry or other document of nationality (UNCLOS); .3 Certificates as to the ship's hull strength and machinery installations issued by the classification society in question (only to be required if the ship maintains its class with a classification society); .4 Reports of previous port State control inspections; .5 Passenger Ship Safety Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12); .6 Cargo Ship Safety Construction Certificate (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12); .7 Cargo Ship Safety Equipment Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12); .8 Cargo Ship Safety Radio Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12); .9 Cargo Ship Safety Certificate (SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12); .10 Special Purpose Ship Safety Certificate (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19)); .11 For ro-ro passenger ships, information on the A/A-max ratio (SOLAS 1995 Amend./CII-1/Reg.8-1); .12 Damage control plans and booklets (SOLAS 2006 Amend./CII-1/Reg.19, 20, 23); .13 Stability Booklet and information (SOLAS 2008 Amend./CII-1/Reg.5, SOLAS/CII-1/Reg.22; LLP88, Reg.10); .14 Manoeuvring Booklet and information (SOLAS 1981 Amend./CII-1/Reg.28.2); .15 Unattended Machinery spaces (UMS) evidence (SOLAS 1981 Amend./CII-1/Reg.46.3); .16 Exemption Certificate and any list of cargoes (SOLAS/CII-2/Reg.10.7.1.4); .17 Fire control plan (SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.15.2.4); .18 Fire safety operational booklet (SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.16.3.1); .19 Dangerous goods special list or manifest, or detailed stowage plan (ILO134/A4.3(h), SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.19); .20 Doc. of compliance Dangerous Goods (SOLAS 2001 Amend./CII-2/Reg.19.4); .21 Ship's log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of lifesaving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements (SOLAS 2006 Amend./CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20); | <ul style="list-style-type: none"> .1 den Internationalen Schiffs-messbrief (1969) (ITC, Art.7); .2 den Auszug aus dem Schiffsregister oder einen anderen Staatszugehörigkeitsnachweis (UNCLOS); .3 die von der betreffenden Klassifikationsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über die Festigkeit des Schiffskörpers und über die Maschinenanlagen des Schiffes (nur dann erforderlich, wenn das Schiff von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert wird); .4 Berichte über frühere Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle; .5 das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12); .6 das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12); .7 das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12); .8 das Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12); .9 das Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12); .10 das Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19)); .11 im Fall von Ro-Ro-Fahrgastschiffen: die Angaben zum A/Amax-Wert (SOLAS Änderung 1995/CII-1/Reg.8-1); .12 die Lecksicherheitspläne und Lecksicherheitshandbücher (SOLAS Änderung 2006/CII-1/Reg.19, 20, 23); .13 das Stabilitätshandbuch und die Stabilitätsunterlagen (SOLAS Änderung 2008/CII-1/Reg.5, SOLAS/CII-1/Reg.22; LLP88, Reg.10); .14 das Manövrierheft (SOLAS Änderung 1981/CII-1/Reg.28.2); .15 die Eignungsbescheinigung für unbesetzte Maschinenräume (UMS) (SOLAS Änderung 1981/CII-1/Reg.46.3); .16 das Ausnahmezeugnis und die Liste der Ladungen (SOLAS/CII-2/Reg.10.7.1.4); .17 den Brandschutzplan (SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.15.2.4); .18 das Brandsicherheits-Betriebshandbuch (SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.16.3.1); .19 die besondere Aufstellung oder das besondere Ladungsmanifest für gefährliche Güter oder aber einen detaillierten Stauplan (IAO134/A4.3(h), SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.19); .20 die Eignungsbescheinigung für die Beförderung gefährlicher Güter (SOLAS Änderung 2001/CII-2/Reg.19.4); .21 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Inspektions- und Wartungstagebuch für Rettungsmittel und -vorrichtungen sowie für Brandbekämpfungsausrüstung und -vorrichtungen (SOLAS Änderung 2006/CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20); |
|--|---|

- .22 Minimum Safe Manning Document (*SOLAS 2000 Amend./CV/Reg.14.2*);
- .23 SAR coordination plan for passenger ships trading on fixed routes (*SOLAS 1995 Amend./CV/Reg.15, 7.2*);
- .24 LRIT Conformance Test Report (*SOLAS/CV/Reg.19.1*);
- .25 Copy of the Document of compliance issued by the testing facility, stating the date of compliance and the applicable performance standards of VDR (voyage data recorder) (*SOLAS/CV/Reg.18.8*);
- .26 AIS test report (*SOLAS 2010 Amend./CV/Reg.18.9*);
- .27 For passenger ships, List of operational limitations (*SOLAS 2001 Amend./CV/Reg.30.2*);
- .28 Cargo Securing Manual (*SOLAS 2002 Amend./CVI/Reg.5.6*);
- .29 Bulk Carrier Booklet (*SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3*);
- .30 Loading/Unloading Plan for bulk carriers (*SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3*);
- .31 Document of authorization for the carriage of grain (*SOLAS 1991 Amend./CVII/Reg.9*);
- .32 Material Safety Data Sheets (MSDs) (*SOLAS 2009 Amend./CVII/Reg.5-1*);
- .33 INF (International Code for the Safe Carriage of Packaged Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes on Board Ships) Certificate of Fitness (*SOLAS 1999 Amend./CVIII/Reg.16, INFC 1.3*);
- .34 Copy of Document of Compliance issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (*DoC*) ISM Code (*SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.1*);
- .35 Safety Management Certificate issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (*SMC*) (*SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.2, 4.3*);
- .36 High Speed Craft Safety Certificate and Permit to Operate High Speed Craft (*SOLAS 1994 Amend./CX/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2*);
- .37 Continuous Synopsis Record (*SOLAS 2005 Amend./CXI-1/Reg.5*);
- .38 International Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, whichever is appropriate (*GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4*);
- .39 International Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, whichever is appropriate (*BCC-10/CI/N1.6.3, (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1)*);
- .40 International Oil Pollution Prevention Certificate (*MARPOL/ANI/Reg.7.1*);
- .41 Survey Report Files (in case of bulk carriers or oil tankers) (*MARPOL/ANI/Reg.6*);
- .42 Oil Record Book, parts I and II (*MARPOL/ANI/R17, Reg.36*);
- .22 das Schiffsbesatzungszeugnis (*SOLAS Änderung 2000/CV/Reg.14.2*);
- .23 den Plan für die Zusammenarbeit bei der Suche und Rettung (SAR) für Fahrgastschiffe, die auf festgelegten Strecken verkehren (*SOLAS Änderung 1995/CV/Reg.15, 7.2*);
- .24 den LRIT-Funktionsprüfungsbericht (Conformance Test Report) (*SOLAS/CV/Reg.19.1*);
- .25 eine Ausfertigung des von der Prüfeinrichtung ausgestellten Prüfzeugnisses mit dem Datum der erfolgreichen Prüfung und den der Prüfung zugrunde liegenden Leistungsanforderungen an den Schiffsdatenschreiber (voyage data recorder, VDR) (*SOLAS/CV/Reg.18.8*);
- .26 den Prüfbericht für das automatische Schiffsidentifizierungssystem (AIS) (*SOLAS Änderung 2010/CV/Reg.18.9*);
- .27 bei Fahrgastschiffen: die Liste der Betriebsbeschränkungen (*SOLAS Änderung 2001/CV/Reg.30.2*);
- .28 das Ladungssicherungshandbuch (*SOLAS Änderung 2002/CVI/Reg.5.6*);
- .29 die Trimm- und Stabilitätsunterlagen für Massengutschiffe (*SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3*);
- .30 den Lade-/Löschplan bei Massengutschiffen (*SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3*);
- .31 die Genehmigung für die Beförderung von Getreide (*SOLAS Änderung 1991/CVII/Reg.9*);
- .32 die Sicherheitsdatenblätter (MSDs) (*SOLAS Änderung 2009/CVII/Reg.5-1*);
- .33 das INF (Internationaler Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen)-Eignungszeugnis (*SOLAS Änderung 1999/CVIII/Reg.16, INFC 1.3*);
- .34 eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (*Document of Compliance, DoC*) ISM Code (*SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.1*);
- .35 das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (*Safety Management Certificate, SMC*) (*SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.2, 4.3*);
- .36 das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (*SOLAS Änderung 1994/CX/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2*);
- .37 die lückenlose Stammdatendokumentation (*SOLAS Änderung 2005/CXI-1/Reg.5*);
- .38 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (*GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4*);
- .39 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (*BCC-10/CI/N1.6.3, (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1)*);
- .40 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (*MARPOL/ANI/Reg.7.1*);
- .41 die Besichtigungsberichte (im Fall von Massengutschiffen oder Öltankschiffen) (*MARPOL/ANI/Reg.6*);
- .42 das Öltagebuch, Teil I und Teil II (*MARPOL/ANI/R17, Reg.36*);

- .43 Shipboard Marine pollution emergency plan for Noxious Liquid Substances (*MARPOL/ANII/Reg.17*);
- .44 (Interim) Statement of compliance Condition Assessment Scheme (CAS) (*MARPOL/ANII/Reg.20.6, 21.6.1*);
- .45 For oil tankers, the record of oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage (*MARPOL/ANII/Reg.31.2*);
- .46 Shipboard Oil Pollution Emergency Plan (SOPEP) (*MARPOL/ANII/Reg.37.1*);
- .47 STS Operation Plan and Records of STS Operations (*MARPOL/ANII/Reg.41*);
- .48 International Pollution Prevention Certificate for the Carriage of Noxious Liquid Substances in Bulk (NLS) (*MARPOL/ANII/Reg.9.1*);
- .49 Cargo Record Book (*MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2*);
- .50 Procedures and Arrangements Manual (chemical tankers) (*MARPOL/ANII/Reg.14.1 + P&A manual*);
- .51 International Sewage Pollution Prevention Certificate (ISPPC) (*MARPOL/ANIV/Reg.5.1*);
- .52 Garbage Management Plan (*MARPOL/ANV/appendix I*);
- .53 Garbage Record Book (*MARPOL/ANV/appendix*);
- .54 International Air Pollution Prevention Certificate (IAPPC) (*MARPOL/ANVI/Reg.6.1*);
- .55 Logbook for fuel oil change-over (*MARPOL/ANVI/Reg.14.5*);
- .56 Type approval certificate of incinerator (*MARPOL/ANVI/Reg.16.6.1 + Appendix IV(1)*);
- .57 Bunker delivery notes (*MARPOL/ANVI/Reg.18.5 + Appendix V*);
- .58 International Energy Efficiency Certificate (*MARPOL/ANVI/Reg.6*);
- .59 Ship Energy Efficiency Management Plan (SEEMP) (*MARPOL/ANVI/Reg.22*);
- .60 EEDI Technical File (*MARPOL/ANVI/Reg.20*);
- .61 Engine International Air Pollution Prevention Certificate (EIAPPC) (*NoxTC2008/2.1.1.1*);
- .62 Technical files (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 Record book of engine parameters (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 International Load Line Certificate (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 International Load Line Exemption Certificate (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 Certificates issued in accordance with STCW Convention (*STCW95/Art. VI, RII/2, STCW code, Sect. A-I/2*);
- .67 Cargo Gear Record Book (*ILO134/C32/Art.9(4)/ILO152(25)*);
- .68 Certificates loading and unloading equipment (*ILO134/A4.3(e);ILO/C32/Art.9(4)*);
- .69 Maritime Labour Certificate and Declaration of Maritime Labour Compliance part I and II (MLC and DMLC part I and II) (*MLC, 2006/Reg.5.1/standard A5.1.3*);
- .70 Medical certificates (*MLC, 2006/Reg.1.2/Standard A1.2 or ILO73*);
- .71 Table of shipboard working arrangements (*MLC, 2006/Reg.2.3/standard A2.3, 10 or ILO180/Part III/Art.5.7 a & b and STCW95/A-VIII/1.5*);
- .43 den bordeigenen Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (*MARPOL/ANII/Reg.17*);
- .44 die (vorläufige) Bescheinigung über das Zustandsbewertungsschema (Condition Assessment Scheme, CAS) (*MARPOL/ANII/Reg.20.6, 21.6.1*);
- .45 im Fall von Öltankschiffen: die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreise (*MARPOL/ANII/Reg.31.2*);
- .46 den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP) (*MARPOL/ANII/Reg.37.1*);
- .47 den Plan für Umpumpvorgänge und die Aufzeichnungen über Umpumpvorgänge (*MARPOL/ANII/Reg.41*);
- .48 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS) (*MARPOL/ANII/Reg.9.1*);
- .49 das Ladungstagebuch (*MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2*);
- .50 das Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (Chemikaliertankschiffe) (*MARPOL/ANII/Reg.14.1 + Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (P&A Manual)*);
- .51 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (*MARPOL/ANIV/Reg.5.1*);
- .52 den Müllbehandlungsplan (*MARPOL/ANV/Anhang I*);
- .53 das Mülltagebuch (*MARPOL/ANV/Anhang*);
- .54 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPPC) (*MARPOL/ANVI/Reg.6.1*);
- .55 das Bordbuch für Brennstoffumstellung (*MARPOL/ANVI/Reg.14.5*);
- .56 die Baumusterzulassung für bordseitige Verbrennungsanlagen (*MARPOL/ANVI/Reg.16.6.1 + Anhang IV(1)*);
- .57 Bunkerlieferbescheinigungen (*MARPOL/ANVI/Reg.18.5 + Anhang V*);
- .58 das Internationale Zeugnis über die Energieeffizienz (*MARPOL/ANVI/Reg.6*);
- .59 den Plan für das Energieeffizienz-Management des Schiffes (SEEMP) (*MARPOL/ANVI/Reg.22*);
- .60 die technische EEDI-Akte (*MARPOL/ANVI/Reg.20*);
- .61 das Internationale Motorenzeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPPC) (*NoxTC2008/2.1.1.1*);
- .62 die Technische NOx-Akte (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 das Protokollbuch der Motorparameter (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 das Internationale Freibordzeugnis (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 das Internationale Freibord-Ausnahmezeugnis (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 nach Maßgabe des STCW-Übereinkommens ausgestellte Zeugnisse (*STCW95/Art.VI, RII/2, STCW-Code, Abschnitt A-I/2*);
- .67 das Ladegeschrirrbuch (*IAO134/C32/Art.9(4)/IAO152(25)*);
- .68 Zeugnisse für Lade- und Löschvorrichtungen (*IAO134/A4.3(e); IAO/C32/Art.9(4)*);
- .69 das Seearbeitszeugnis und die Seearbeits-Konformitätserklärung Teil I und II (MLC und DMLC Teil I und II) (*MLC 2006/Reg.5.1/Norm A5.1.3*);
- .70 die ärztlichen Zeugnisse (*MLC 2006/Reg.1.2/Norm A1.2 oder IAO73*);
- .71 die Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord (*MLC 2006/Reg.2.3/Norm A2.3.10 oder IAO180/Teil II Art.5.7 a & b und STCW95/A-VIII/1.5*);

- | | |
|--|--|
| <p>.72 Records of hours of work or rest of seafarers (<i>MLC, 2006/Reg. 2.3/standard A2.3, 10 or ILO180/Part II/Art 8.1 and STCW95/A-VIII/1.5</i>);</p> <p>.73 Certificate or documentary evidence of financial security for repatriation (<i>MLC,2006/Reg.2.5/standard A2.5.2</i>)</p> <p>.74 Certificate or documentary evidence of financial security relating to shipowners liability (<i>MLC, 2006/Reg.4.2/standard A4.2.1</i>)</p> <p>.75 Mobile Offshore Drilling Unit Safety Certificate (<i>MODU Code//Section 6</i>);</p> <p>.76 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for oil pollution damage (<i>CLC69P92/AVII.2</i>);</p> <p>.77 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for Bunker oil pollution damage (<i>BUNKERS 2001/Art.7.2</i>);</p> <p>.78 International Ship Security Certificate (ISSC) (<i>ISPS/PA/19.2.1</i>);</p> <p>.79 Record of AFS (<i>AFS/Annex 4/Reg.2(1)</i>);</p> <p>.80 International Anti-Fouling System Certificate (IAFS Certificate) (<i>AFS/Annex 4/Reg.2(1)</i>);</p> <p>.81 Declaration on AFS (<i>AFS/Annex 4/Reg.5(1)</i>);</p> <p>.82 Polar Ship Certificate (<i>Polar Code/P1-A/C.1/Reg.1.3</i>)</p> <p>.83 Polar Water Operational Manual (PWOM) (<i>Polar Code/P.1-A/C.2</i>)</p> | <p>.72 die Verzeichnisse der Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute (<i>MLC 2006/Reg.2.3/Norm A2.3.10 oder IAO 180/Teil III/Art.8.1 und STCW95/A-VIII/1.5</i>);</p> <p>.73 das Zertifikat oder den schriftlichen Nachweis der finanziellen Sicherheit für die Heimschaffung (<i>MLC 2006/Reg.2.5/Norm A2.5.2</i>);</p> <p>.74 das Zertifikat oder den schriftlichen Nachweis der finanziellen Sicherheit in Bezug auf die Verpflichtungen des Reeders (<i>MLC 2006/Reg.4.2/Norm A4.2.1</i>);</p> <p>.75 das Sicherheitszeugnis für eine bewegliche Offshore-Bohrplattform (<i>MODU Code//Abschnitt 6</i>);</p> <p>.76 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (<i>CLC69P92/Art.VII.2</i>);</p> <p>.77 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (<i>BUNKERS 2001/Art.7.2</i>);</p> <p>.78 das Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) (<i>ISPS/PA/19.2.1</i>);</p> <p>.79 die Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme (<i>AFS/Anlage 4/Reg.2(1)</i>);</p> <p>.80 das Internationale Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS Zeugnis) (<i>AFS/Anlage 4/Reg.2(1)</i>);</p> <p>.81 die Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (<i>AFS/Anlage 4/Reg.5(1)</i>);</p> <p>.82 das Zeugnis für Polarschiffe (<i>Polar Code/P.I-A/C.1/Reg.1.3</i>);</p> <p>.83 das Betriebshandbuch für Polargewässer (PWOM) (<i>Polar Code/P.I-A/C.2</i>).</p> |
|--|--|

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Zusatzprotokolls zum
Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 6. Februar 2018

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Ungarn* am 1. Mai 2018
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 13 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 5 des Zweiten Zusatzprotokolls sowie von Vorbehalten gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls und gemäß Artikel 15 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2017 (BGBl. II S. 1546).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 8. Februar 2018

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Portugal am 17. Januar 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2017 (BGBl. II S. 1308).

Berlin, den 8. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Dritten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 8. Februar 2018

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 (BGBl. 2014 II S. 1062, 1063) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für

Moldau, Republik* am 1. Mai 2018
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 5
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1323).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 8. Februar 2018

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Portugal am 19. Januar 2018

Schweden* am 3. Februar 2018

nach Maßgabe einer am 3. November 2017 gegenüber dem Verwahrer abgegebenen Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens in Kraft getreten.

II.

Die Niederlande haben mit Notifikation vom 20. Dezember 2017 die Anwendung des Übereinkommens auf seine karibischen Gebiete (Bonaire, Saba, St. Eustatius) erklärt und eine Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben.*

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2017 (BGBl. II S. 1368).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO – Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 8. Februar 2018

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Island am 22. Februar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2017 (BGBl. II S. 157).

Berlin, den 8. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 8. Februar 2018

Das am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500; 2004 II S. 600, 601) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Botsuana am 1. November 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 729).

Berlin, den 8. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 12. Februar 2018

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346; 2010 II S. 1006, 1007) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Finnland* am 8. November 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 4 Absatz 2

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 372).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe „About IMO“, „Conventions“) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot
und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr
und Übereignung von Kulturgut**

Vom 14. Februar 2018

I.

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für

Chile*	am	18. Juli 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zur Rückwirkung des Übereinkommens und zu Artikel 13 Buchstabe d		
Guatemala*	am	14. April 1985
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 7 und einer Erklärung zu Artikel 3		
Kuba*	am	30. April 1980
nach Maßgabe einer Erklärung zu den Artikeln 22 und 23		
Laos, Demokratische Volksrepublik	am	22. März 2016
Mexiko*	am	4. Januar 1973
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen Vorbehalte und Erklärungen der Vereinigten Staaten		
Moldau, Republik*	am	14. Dezember 2007
nach Maßgabe einer territorialen Erklärung		
Österreich	am	15. Oktober 2015
Russische Föderation*	am	28. Juli 1988
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 12, 22 und 23		
Ukraine*	am	28. Juli 1988
nach Maßgabe einer Erklärung zu den Artikeln 12, 22 und 23 des Übereinkommens		
Ungarn*	am	23. Januar 1979
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 12, 20, 22 und 23		
Vereinigte Arabische Emirate	am	9. Januar 2018
Vereinigte Staaten*	am	2. Dezember 1983
nach Maßgabe eines Vorbehalts und von Erklärungen zu den Artikeln 3, 7, 10 und 13		
Vereinigtes Königreich*	am	1. November 2002
nach Maßgabe von Erklärungen allgemeiner Art und zu Artikel 7		

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut nach seinem Artikel 21 für

Äthiopien am 22. Februar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2017 (BGBl. II S. 1541).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar.

Berlin, den 14. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 19. Februar 2018

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Libanon am 11. Januar 2018
Tschad am 9. Januar 2018
in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Protokoll nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für
Tansania, Vereinigte Republik am 19. April 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1355).

Berlin, den 19. Februar 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-philippinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Februar 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 20. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 20. Dezember 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Stephan Russek

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Manila, den 20. Dezember 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 268/2009 vom 28. September 2009) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder der Land Bank of the Philippines, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
 - a) für das Vorhaben „Friedensentwicklung und Armutsbekämpfung in Caraga“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) sowie
 - b) Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Buchstabe a) genannte Vorhaben in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik der Philippinen weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik der Philippinen eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter der Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
5. Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.
6. Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik der Philippinen übernimmt selbst oder durch ihre ausführenden Stellen sämtliche direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern, besondere Verbrauchsteuern sowie sonstige öffentliche Abgaben, die in der Republik der Philippinen erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik der Philippinen überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten vor dem Datum der Beendigung schriftlich kündigen.
11. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
12. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik der Philippinen mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Roland Schissau

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Philippinen
Herrn Alan Peter Schramm Cayetano
Manila